

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8545cd24-7907-3621-acc3-24b3f880876a>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Betrieb von Bädern (bisher: BGR/GUV-R 108)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 107-001
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 4.1.10 - 4.1.10 Sicherheits- und Gesundheitsschutz- Kennzeichnung

Durch eine geeignete Beschilderung ist auf die Gefahren im Betrieb, auf erforderliche Schutzmaßnahmen sowie auf vorhandene Sicherheits- und Erste-Hilfe-Einrichtungen hinzuweisen.

Siehe hierzu *Arbeitsstättenregel "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung"* ([ASR A1.3](#)).

Im [Anhang 1](#) dieser Regel wird ausgeführt, welche Sicherheitskennzeichnung für das jeweilige Chlorungsverfahren notwendig ist.

